

Netzbetreiber Stadtwerke Löbau GmbH

Am 08.11.2006 ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 in Kraft getreten.

In Verbindung mit den Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung werden die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Löbau GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung“ mit folgendem Wortlaut wirksam:

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Löbau GmbH (SW-L) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Löbau GmbH

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtwerke Löbau GmbH (SW-L) behält sich Änderungen der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen vor.
2. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SW-L zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Zusätzlich werden die SW-L die Ergänzenden Bedingungen auf www.sw-l.de veröffentlichen. Rechtsfolge der öffentlichen Bekanntgabe der Ergänzenden Bedingungen ist deren Wirksamkeit und Einbeziehung in den Netzanschlussvertrag bzw. das Anschlussnutzungsverhältnis der Niederspannungsebene, unabhängig davon, ob der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer von den Ergänzenden Bedingungen tatsächlich Kenntnis erlangt hat und/oder ihm diese Bedingungen ausgehändigt worden sind.
3. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Löbau GmbH, Georgewitzer Straße 54, 02708 Löbau,
Tel. 0 35 85 / 86 67-700 E-Mail: info@sw-l.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240- 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SW-L die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen) berücksichtigt.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen) angemessen berücksichtigt. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, werden die Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand ermittelt.

3. Soweit im Übrigen die SW-L gemäß NAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Der Netzbetreiber SW-L ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Anschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz. Diese werden gemäß Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen) nach Aufwand in Rechnung gestellt.
5. Der Anschluss vorübergehend angeschlossener Anlagen (z.B. für Baustellen) an das Verteilnetz des Netzbetreibers ist kostenpflichtig. Gleiches gilt für den Ein- und Ausbau der Zähleinrichtung. Die Rechnungslegung für die Komplettleistung erfolgt mit Inbetriebnahme der Anlage. Die Preisermittlung erfolgt entsprechend gültigem Preisblatt. Die Kosten hierfür werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen) abgerechnet.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung der Leistungsanforderung ist vom Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen des § 11 NAV ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Anschluss eines typischen Eigenheimes ist damit von der Zahlung freigestellt, soweit nicht durch die Nutzung einer Anzahl von leistungsstarken Geräten die 30 kW überschritten werden. SW-L verlangt vom Anschlussnehmer einen Zuschuss (Baukostenzuschuss) zur teilweisen Deckung der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des vorgelagerten Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen. Als Baukostenzuschüsse können bis zu 50% dieser Kosten den Anschlussnehmern in Rechnung gestellt werden. Der vom jeweiligen Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der für den Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung. Bei der Berechnung der maximal benötigten Leistung (Leistungsanforderung) ist der Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber SW-L einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3., 4. und 6. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber SW-L angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber SW-L auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
3. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig. Zahlungen an SW-L sind auf die Konten der SW-L post- und gebührenfrei zu entrichten.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SW-L zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SW-L die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SW-L veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Kann auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage nicht erfolgen, zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt des Netzbetreibers SW-L.

V. Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse so ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich für die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und trägt hierfür die Kosten.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers SW-L an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers SW-L als Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sie sind im Internet unter www.sw-l.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der SW-L aus.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer entsprechend dem Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen) des Netzbetreibers SW-L zu ersetzen.

IX. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis inklusive dessen Anbahnung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie vorrangigen Vorschriften zum Datenschutz ausschließlich zweckbezogen verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.sw-l.de/Datenschutz veröffentlicht.

X. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum 01. August 2018 in Kraft.

Ihre Stadtwerke Löbau GmbH